

Allgemeine Einkaufsbedingungen der NOELLE + VON CAMPE GMBH & CO. KG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Bestellungen der Noelle + von Campe GmbH & Co. KG (nachfolgend "Käufer" genannt) beim Verkäufer, welche die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen an die Noelle + von Campe GmbH & Co. KG zum Gegenstand haben. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Verkäufern, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Einkaufsbedingungen des Verkäufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Käufer stimmt der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung ausdrücklich schriftlich zu. Die Bedingungen des Käufers gelten auch dann, wenn der Käufer die Lieferung des Verkäufers in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt.

- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen Käufer und Verkäufer im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in den Kaufverträgen, diesen Bedingungen und den Angeboten des Käufers schriftlich niedergelegt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Ein Vertragsschluss kommt nur durch schriftliche Auftragserteilung durch den Käufer zu Stande. In anderer Form aufgegebenen Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Käufers.
- 2.2 Die Angebote des Verkäufers sind für diesen verbindlich. Sollte einem vom Käufer erteilten Auftrag nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich widersprochen werden, so gilt dieser als angenommen.
- 2.3 Zeichnungen, Pläne, Muster, Entwürfe, sonstige Unterlagen oder Daten und Datenträger, die zur Bestellung gehören, bleiben im Eigentum des Käufers, der sich alle Eigentums- und Urheberrechte an diesen Unterlagen und Daten vorbehält. Der Verkäufer darf diese Unterlagen oder Daten nicht ohne schriftliche Einwilligung des Käufers an Dritte weitergeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen ist ausgeschlossen.
- 2.4 Kostenvoranschläge werden nicht vergütet. Eventuelle Berechnungen für die Erstellung müssen vorab mit dem Käufer schriftlich vereinbart werden.

3. Leistungsinhalt

- 3.1 Für die zu erbringende Leistung ist vorrangig der zwischen den Vertragsparteien schriftlich fixierte Vertrag maßgeblich.
- 3.2 Der Verkäufer darf den ihm erteilten Auftrag nur selbst ausführen. Will er den Auftrag ganz oder teilweise an einen Dritten weitergeben, hat er zuvor die schriftliche Zustimmung des Käufers einzuholen.

4. Lieferung, Qualität und Verzug

- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine oder die in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder ein angegebenes Lieferdatum sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfristen oder -termine ist der Eingang der Lieferung bei der vom Käufer angegebenen Empfangs- und Verwendungsstelle. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Bestellung oder, falls sich der Käufer bei Bestellung den Abruf vorbehalten hat, mit diesem.
- 4.2 Sofern der Verkäufer erkennt, dass er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann, hat er dies dem Käufer unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Die in der Auftragsbestätigung angegebene Liefermenge ist verbindlich. Abweichungen sind dem Käufer schriftlich anzuzeigen.
- 4.4 Teillieferungen sind, vorbehaltlich gegenteiliger, schriftlicher Vereinbarung nicht gestattet. Bei schriftlich vereinbarten Teillieferungen hat der Verkäufer die verbleibende Restmenge anzugeben.
- 4.5 Der Käufer hat das Recht, nach rechtzeitiger Anmeldung die Produktionsräume des Verkäufers zu besuchen und die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Verkäufer zu überprüfen.
- 4.6 Der erweiterte bzw. verlängerte Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist ausgeschlossen.
- 4.7 Gelangt der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Macht
- 4.8 Kann der Verkäufer den vereinbarten Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, beispielsweise wegen höherer Gewalt, Arbeitskampf oder rechtzeitigem Abschluss des Beschaffungsvertrags ausgebliebener Selbstbelieferung, nicht einhalten, sind die Vertragsparteien verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Der Käufer ist allerdings von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung infolge der durch den Zeitablauf verursachten Verzögerung für den Käufer unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.
- 4.9 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Käufer zu liefernden Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 4.10 Vorzeitige Lieferungen sind unzulässig. Bei früherer Lieferung als vereinbart ist der Käufer berechtigt, die Rücksendung auf Kosten des Verkäufers vorzunehmen. Macht der Käufer hiervon keinen Gebrauch, so lagert die Lieferung beim Käufer bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Die Fälligkeit der vom Käufer geschuldeten Zahlung bestimmt sich hierbei nach dem vertraglich vereinbarten Liefertermin.

5. Preise, Versand und Verpackung

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind verbindlich und schließen jegliche Nachforderungen aus. Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Kosten für Verpackung, Transport und Porto bis zu der vom Käufer angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle sowie Kosten für Versicherungen, Zoll und Zollformalitäten sind in den Preisen enthalten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 5.2 Die jeweilige Lieferung ist dem Käufer unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen, welche Angaben zu Art, Menge und Gewicht enthalten muss. Während der gesamten Korrespondenz wie auch in den Versandanzeigen, den Frachtbriefen und den Rechnungen müssen die Bestell- und Artikelnummer angegeben sein.
- 5.3 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Verkäufers. Der Verkäufer trägt das Risiko einer jeglichen Verschlechterung und des Untergangs der Ware bis zur Ablieferung bei der vom Käufer angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
- 5.4 Die zu liefernde Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- 5.5 Verpackungsmaterialien dürfen nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang verwendet werden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien verwendet werden. Werden aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung Verpackungen in Rechnung gestellt, ist der Käufer berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden.

6. Rechnungsstellung/ Zahlung

- 6.1 Rechnungen sind dem Käufer mit allen dazugehörigen Daten nach Lieferung zu übersenden. Die Zahlung leistet der Käufer, sofern nichts anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart ist, auf handelsüblichem Wege, und zwar innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto, beides gerechnet ab Empfang der Gegenleistung oder, wenn dem Käufer nach Empfang der Gegenleistung eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung zugeht, nach Zugang dieser Rechnung oder Zahlungsaufstellung.
- 6.2 Eine Zahlung bedeutet keinesfalls die Anerkennung der Vertragskonformität einer Lieferung und damit keinen Verzicht des Käufers auf Ansprüche aus mangelhafter, verspäteter oder sonst nicht vertragskonformer Leistung.
- 6.3 Dem Käufer stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Er ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers an Dritte abzutreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

6.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Verkäufer mit jeder Lieferung eine Bescheinigung über die Materialprüfung vorzulegen. Diese bilden einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung; sie ist zusammen mit der Rechnung vorzulegen, spätestens jedoch 10 Tage nach Rechnungsdatum. Zum Lieferumfang gehört auch die komplette Dokumentation.

6.5 Zu Vorauszahlungen ist der Käufer nur verpflichtet, wenn dies vereinbart ist und der Verkäufer Sicherheit, z.B. durch eine Erfüllungsbürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes, leistet.

7. Mängelansprüche/ Haftung des Verkäufers/ Verjährung der Mängelansprüche

7.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware auf offensichtliche Mängel, die für einen durchschnittlichen Kunden ohne weiteres erkennbar sind, zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln, die für einen durchschnittlichen Kunden ohne weiteres erkennbar sind, gehören nur solche Mängel, die im Rahmen einer visuellen Eingangsprüfung hinsichtlich Produktidentität, Qualität, Verpackung Menge und äußerer Beschädigung erkennbar sind. Ferner fallen die Fälle darunter, in denen eine andere Sache geliefert wird. Solche offensichtlichen Mängel sind beim Lieferanten innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Lieferung schriftlich zu rügen.

7.2 Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen beim Lieferanten innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Erkennen durch den Käufer gerügt werden.

7.3 Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

7.4 Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer im gesetzlichen Umfang, d.h. dem Käufer stehen die gesetzlichen Mängelansprüche einschließlich der gesetzlich vorgesehenen Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verkäufer uneingeschränkt zu. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

8. Haftung des Verkäufers/ Versicherungsschutz

8.1 Wird der Käufer aufgrund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer den Käufer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen und auf Verlangen Sicherheit dafür zu leisten.

8.2 Muss der Käufer aufgrund eines Schadensfalls i. S. v. Ziff. 8.1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Der Käufer wird, soweit es ihm möglich und zeitlich zumutbar ist, den Verkäufer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.

8.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die Ware angemessene Deckungssumme pro Personen-/ Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten, die auch die Kosten einer etwaigen Rückrufaktion umfasst. Weiter gehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.

- 8.4 Wird der Käufer von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Verkäufer hat nicht schuldhaft gehandelt. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bzgl. dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 36 Monate, beginnend ab Gefahrübergang.

9. Schutzrechte

Der Verkäufer garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen der Verkäufer seine Produkte herstellen lässt, nicht verletzt werden. Er stellt den Käufer und dessen Kunden von etwaigen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern frei und verpflichtet sich, dem Käufer und dessen Kunden alle Kosten zu erstatten, die in diesem Zusammenhang entstehen einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche aufgrund der Inanspruchnahme Dritter.

10. Datenschutz

Dem Verkäufer ist bekannt, dass der Käufer seine angegebenen, personenbezogenen Daten im Sinne von § 26 BDSG verarbeitet, insbesondere auf Datenträgern gespeichert werden.

Verkäufer und Käufer verpflichten sich, die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei Ausführung der Geschäftsbeziehung/ des Vertragsverhältnisses einzuhalten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzulegen. Sie verpflichten sich weiter, ihren jeweiligen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.

11. Geheimhaltung

Alle vom Käufer enthaltenen Dokumente, Muster, Pläne, Zeichnungen, Modelle, technische Vorgaben und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum des Käufers. Der Verkäufer ist verpflichtet, diese mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln; er darf diese außerdem nur mit schriftlicher Einwilligung des Käufers außerhalb des Vertrages verwerten und/ oder an Dritte weitergeben bzw. Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Verkäufer diese unverzüglich und auf eigene Kosten an den Käufer zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

Der Verkäufer darf in seiner Werbung auf die geschäftliche Verbindung mit dem Käufer nur hinweisen, wenn er zuvor ein schriftliches Einverständnis eingeholt hat. Er verpflichtet sich weiter, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Erkenntnisse, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer bekannt werden, vertraulich zu behandeln und ggf. seine Unterpelieferanten entsprechend zu verpflichten.

12. Gerichtsstand/ Erfüllungsort/ Schlussbestimmungen

12.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist Boffzen. Für alle sich aus den Vertragsverhältnis ergebene Streitigkeiten ist das für Boffzen zuständige Gericht, abhängig vom Streitwert, zuständig. Diese Regelungen gelten, soweit der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist.

12.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils aktuellen Fassung unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

Stand: Januar 2022

NOELLE + VON CAMPE GMBH & CO. KG
SOLLINGSTRASSE 14 / 37691 BOFFZEN
T. +49 5271 408 - 0 / F. +49 5271 408 - 99
E. INFO@NUVC.DE / WWW.NUVC.DE